### **SATZUNG** FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

vom 31.07.2016 (ABI. vom 12.08.2016, S. 199)

Änderungs-	Amtsblatt der	Geänderte	Wirkung
satzungen vom	Stadt Augsburg vom	Bestimmungen	vom
01.08.2017	11.08.2017, S. 211	§ 7 Abs. 4 § 8 Abs. 3 bis 5 § 10 Abs. 1 Satz 2 § 10 Abs. 2 Satz 3 § 10 Abs. 4 Satz 1 § 11 Abs. 2 Satz 1 § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 2 bis 3	01.09.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796) -BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBI. S. 458) folgende

### Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

#### Inhaltsübersicht

### **Allgemeines**

- § 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsbetreuung
- Personal
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Elternbeirat und Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten

### II. Aufnahme

- § 5 Antrag zur Aufnahme
- § 6 Aufnahme
- § 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten
- Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten
- § 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

#### III. Besuchsregelungen

- § 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
- § 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
- § 12 Offene Ganztagsbetreuung an Schulen
- § 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

### IV. Abmeldung und Ausschluss

- § 14 Abmeldung
- § 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

### Sonstiges, Schlussbestimmung

- § 16 Haftung
- § 17 Begriffsbestimmung § 18 In-Kraft-Treten

### I. Allgemeines

### Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsangebote

(1) Die Stadt Augsburg betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Augsburger Kinder.

- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind
  - "Kinderkrippen" für Kinder in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Ausnahmefällen können Kinder ab der achten Lebenswoche aufgenommen werden;
  - "Kindergärten" für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
  - 3. "Kinderhorte" für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der sechsten Klasse betreut werden;
  - 4. "Häuser für Kinder" für Kinder in verschiedenen Altersgruppen.
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Offene Ganztagsangebote werden fallweise aufgrund des konkreten Bedarfs und in Absprache mit den Schulen zur Verfügung gestellt.

#### § 2 Personal

- (1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

### § 3 Benutzungsgebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsangebote als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

# § 4 Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten

<sup>1</sup>In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg ist ein Elternbeirat einzurichten. <sup>2</sup>Außerdem wird ein Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten gebildet. <sup>3</sup>Näheres regeln gesonderte Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Aufnahme

### § 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich durch eine/n Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder gegenüber durch den Träger beauftragten Mitarbeitern. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. 31.08.) angemeldet werden. <sup>2</sup>Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. <sup>3</sup>Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Ein-richtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegen genommen.

#### § 6 Aufnahme

- (1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

- (4) ¹Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Kindertagesbetreuung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing-Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen. ²Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

# § 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft. <sup>2</sup>Aufgenommen werden
  - 1. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind;
  - 2. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist;
  - 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren;
  - Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen F\u00f6rderung bed\u00fcrfen;
  - Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
  - 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder Kinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
  - Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) bzw. im Schulsprengel der Einrichtung wohnhaft sind oder über eine Gastschulgenehmigung zum Schulsprengel gehören;
  - sonstige Kinder
- (2) <sup>1</sup>Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. <sup>2</sup>Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 zutreffen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. <sup>2</sup>Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 14 ff. dieser Satzung. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen.

# § 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

- (1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. <sup>2</sup>Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. <sup>3</sup>Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.
- (4) Für Schulkinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen, wird dieses Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.

# § 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und der in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 15 beendet wurde.
- (4) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Schulkind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

### III. Besuchsregelungen

#### § 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) <sup>1</sup>Kinderkrippen und Kindergärten sowie die Häuser für Kinder sind in der Regel wöchentlich 51,5 Stunden geöffnet. <sup>2</sup>Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kernzeit täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

<sup>3</sup>Die Nutzung der Einrichtung vor 8:00 Uhr ist grundsätzlich nur für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.

(2) <sup>1</sup>Kinderhorte sind in der Regel wöchentlich 37 Stunden geöffnet. <sup>2</sup>Für sie gilt keine Kernzeitregelung. <sup>3</sup>Diese Öffnungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage.

Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr

sowie 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr

sowie 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- <sup>4</sup>In den Ferien sind die Horte auch vormittags geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 ganz geschlossen sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet der Betrieb am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr.
- (4) ¹Die städtischen Kindertagesstätten sind im August für drei Wochen und einen Tag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. ² Abweichend hiervon kann eine verkürzte Schließzeit von zwei Wochen und einem Tag und einer Weihnachtsferienwoche zwischen Neujahr und Schulbeginn gebucht werden. ³Sie darf bzgl. der in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungstage 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten. ⁴Die genauen Zeitspannen sind jeweils durch Aushang in den Einrichtungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) ¹Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

# § 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche; bereits bestehende Betreuungsverhältnisse für Kinder unter drei Jahren, die diese Mindestbuchungszeit nicht erreichen, werden fortgeführt. ²Wöchentliche Buchungszeiten darunter (insbesondere beim Zwei- oder Drei-Tage-Projekt) sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sowie ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von sechs Stunden gegeben sein muss. ³Zwei- oder Drei-Tage-Projekte (in der Kinderkrippe oder im -hort) können nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden und die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten. ⁴Eine Buchung für einen Zeitraum ab 01.09.2016 ist ausgeschlossen. ⁵Bereits bestehende Buchungen werden weitergeführt.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats beantragt werden. ²Diese Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Änderungen in der Buchungszeit nach unten sind unter dem laufenden Betriebsjahr unzulässig. ⁴Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- (6) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

## §12 Offene Ganztagsbetreuung an Schulen

Die offene Ganztagsbetreuung an Schulen orientiert sich am jeweiligen Kooperationsvertrag mit der zuständigen Regierung von Schwaben für das schulische Angebot.

### § 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigen sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die pädagogische Kernzeit in Einrichtungen wird für Kinder bis zur Einschulung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. 
  <sup>2</sup>Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) ¹Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. ³Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. ⁵Diese ist von den

Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. <sup>6</sup>Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ²Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. ³Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). ²Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### IV. Abmeldung und Ausschluss

#### § 14 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigen mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Zum Ende des Monates Juli ist eine Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung nicht möglich.
- (3) Für die OGTS ist eine Abmeldung zum 31.07. des Kalenderjahres möglich.

# § 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
  - 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
  - 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
  - 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
  - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der
    Einrichtung missachten,
  - der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt
- (2) <sup>1</sup>Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 lfSchG genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kita nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kita teilnehmen. <sup>2</sup>Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei Läusebefall, wenn die in § 12 Abs. 3 geforderte Bestätigung über die korrekte Behandlung nicht abgegeben wird. <sup>4</sup>Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem lfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. <sup>5</sup>Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. <sup>6</sup>Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung.
- (3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Er ist von der Verwaltung der Städtischen Kindertagesstätten aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.

### V. Sonstiges, Schlussbestimmung

#### § 16 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) <sup>1</sup>Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. <sup>2</sup>Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. <sup>3</sup>Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

### § 17 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 27.10.2009 (ABI. vom 13.11.2009, S. 282), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2013 (ABI. vom 17.01.2014, S. 6) außer Kraft. \*

<sup>\*</sup> Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 31.07.2016 (ABI. vom 12.08.2016, S. 199)